

## Sonderlösung: Beitragsstundung aufgrund Kurzarbeit

### Kurz und knapp für Querleser:

- Beitragsstundung aufgrund Kurzarbeit für einen Zeitraum von max. sechs Monaten
- Beantragung durch eine formlose Mitteilung vom Arbeitgeber
- Verzicht auf eine technische Beitragsfreistellung, daher keine Storno-Belastung
- Befristete Regelung zunächst bis zum 30.06.2020

### Beitragsstundung durch formlose Mitteilung

Aufgrund der aktuellen besonderen Situation (durch Covid-19), insbesondere Kurzarbeit in bestimmten Branchen, werden wir Stundungen für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab Unbezahlt Termin formlos durch Mitteilung vom Arbeitgeber akzeptieren.

Die formlose Mitteilung kann uns unter Angabe der Versicherungsnummer und dem gewünschten Änderungstermin per Textform inkl. Unterschrift oder Mail inkl. AG-Signatur übermittelt werden. Auf die Zustimmung vom Arbeitnehmer verzichten wir, sofern keine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder Beitragsbefreiung bei BU eingeschlossen ist.

### Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Für die Wiederaufnahme der Zahlung durch den Arbeitgeber ist eine ebenfalls wieder formlose Mitteilung erforderlich. Soll die Beitragslücke durch den Arbeitgeber ausgeglichen werden, ist dies in der Mitteilung entsprechend mit anzugeben.

Die Nachzahlung der gesamten Beitragslücke ist in einem Betrag zu entrichten. Eine Verteilung der Nachzahlung in Raten, sowie eine Selbstzahlung durch den Arbeitnehmer ist nicht möglich.

Sofern die Beitragslücke nicht ausgeglichen werden soll bzw. die Nachzahlung in der Mitteilung nicht angegeben wird, schließen wir die Beitragslücke durch Verrechnung mit den Garantiewerten des jeweiligen Vertrages.

Auf eine technische Beitragsfreistellung verzichten wir während des 6-Monatszeitraumes. Dadurch wird der Vermittler zunächst nicht mit Storno belastet.

### Fehlende Reaktivierung und Begrenzung bis 30.06.2020

Erfolgt nach Ablauf der 6-Monatsfrist keine Weiterzahlung werden wir die betroffenen Verträge mit entsprechendem Storno technisch beitragsfrei stellen. Der Arbeitgeber erhält dann per Post einen Nachtrag inkl. Duplikat für seinen Arbeitnehmer.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30.06.2020.